

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

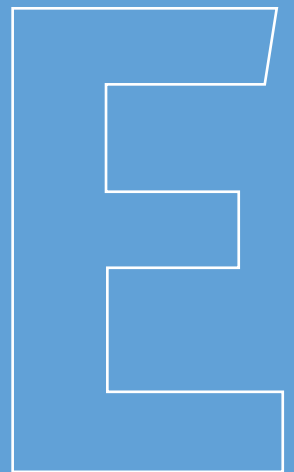
BADEN-WÜRTTEMBERG



Praxisheft E

Kooperationen an Ganztagschulen

Hinweise und Anregungen zur Zusammenarbeit
von Schulen mit außerschulischen Partnern
am Beispiel Grundschule



(erstmalig erschienen im Rahmen der 2. Ausgabe)

GEFÖRDERT VOM



deutsche Kinder-
und jugendstiftung

„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztätig lernen.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Impressum

Herausgeber:

Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Baden-Württemberg
c/o Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

E-Mail: serviceagentur.bw@ganztaegig-lernen.de

Web: www.bw.ganztaegig-lernen.de

Autoren:

Carsten Zühlke
Stefan Supper
Martina Bäuerle

Fotos:

Fotolia: Picture Factory (Titel), Christian Schwiers (S. 4), Antonio Diaz
(S. 12); iStockphoto: Christopher Fatcher (S. 10)

Das Praxisheft E ist in der 1. Ausgabe nicht erschienen.

2. Ausgabe – September 2015

Inhalt

Vorwort	4
Ausgangslage	4
Problemstellung	4
Rechtsgrundlagen	6
Rechtsstellung der Schule	6
Rechte von Schulleitungen	6
Tätigkeitsverhältnisse	6
Ehrenamt	6
Kooperation mit außerschulischen Partnereinrichtungen	7
Einsatzbereiche für außerschulische Partner	8
Mittagsband	9
Monetarisierung	11
Aufgabenfelder im Bereich der Ganztagschule	13
Vernetzung von Schulen mit außerschulischen Partnern	13

Kooperationen an Ganztagschulen

*Hinweise und Anregungen zur Zusammenarbeit von Schulen
mit außerschulischen Partnern am Beispiel Grundschule*



Vorwort

Kooperationen von Schulen mit außerschulischen Partnern sind ein wichtiger Bestandteil für den Bildungserfolg. Die Gesellschaft muss innerhalb der Schule abgebildet werden, um die reale Lebenswelt auf die Kinder und Jugendlichen übertragen zu können. Die Bildungspläne setzen dabei auf die Zusammenarbeit der Schulen mit Vereinen, Verbänden und Organisationen. Die Entwicklungen innerhalb der Bildungslandschaft belegen, dass ergänzende Angebote und Kooperationen an den Schulen

zunehmend an Stellenwert gewinnen, zum Beispiel an Ganztagschulen, durch die Teilnahme von Schulen am Jugendbegleiter-Programm oder Bildungspartnerschaften.

Dieses Praxisheft soll Anregungen und Hilfestellung geben, damit Kooperationen mit außerschulischen Partnern gelingen und ein guter Bildungserfolg für die Kinder und Jugendlichen erreicht werden können.

Ausgangslage

Erziehung und Bildung ist nicht alleine Aufgabe von Eltern und Schulen, sondern sollte auch von verschiedenen Institutionen wie Vereinen, Jugendverbänden, Religionsgemeinschaften etc. wahrgenommen werden.

Mit der Einrichtung der Ganztagschule verbringen Schülerinnen und Schüler mehr Zeit am Lernort Schule. Umso wichtiger erscheint daher die Kooperation mit außerschulischen Partnern, um Erziehung und Bildung vielfältig und nah an der Lebenswelt der Kinder zu ermöglichen. Den

außerschulischen Partnern kommt dadurch eine zentrale Rolle zu, da sie den Schulalltag mit ihren praxisnahen Angeboten bereichern und für die Schüler abwechslungsreich gestalten.

Die Schulen können somit mehr Realität bieten. Die Kooperationen mit außerschulischen Partnern ermöglichen ein Mehr an Lebensnähe, ein Mehr an direktem Kontakt zur Welt außerhalb der Schulwelt. Die Partner bringen Realität in die Schule und vervollständigen somit das Bildungsangebot.

Problemstellung

Außerschulische Partner können im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer Kooperationsvereinbarung mit Institutionen, Vereinen usw. an einer Schule tätig werden. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten gilt es zu beachten, dass die Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtliche Partner den Betrag von 2400,- € pro Jahr nicht überschreiten darf.

Mit der neuen Ganztagschule nach § 4 a SchG haben Schulen nun erstmals die Möglichkeit, Lehrerwochenstunden zu monetarisieren und den Einsatz von außerschulischen Partnern auf diese Weise zu finanzieren. Eine Lehrerwochenstunde kann für 1800,- € monetarisiert werden. Insgesamt dürfen Schulen bis zu 50 % ihrer zusätzlichen Lehrerwochenstunden monetarisieren. Dies stellt Schulen und deren Leitungen vor neue Herausforderungen. Es gilt, diese mit Bedacht

anzugehen. Außerschulische Partner müssen entsprechende zeitliche Freiräume haben, um zur schulpflichtigen Zeit zur Verfügung stehen zu können.

Auch der Umgang mit Kooperationsverträgen, die Akquise von Personen, die ehrenamtlich an Schulen arbeiten oder die für den Ganztag notwendige Verwaltungsarbeit sind für viele Schulleitungen Neuland.

Strukturiertes Arbeiten und eine hinreichende Informationslage sind u.a. Voraussetzungen dafür, dass diese Herausforderungen erfolgreich bewältigt werden können.

Die nachfolgenden Informationen und Hinweise sollen hierzu Hilfestellung geben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Schulleitungen dürfen keine Arbeitsverträge abschließen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung der Schule

Schulen in Baden-Württemberg haben den Status einer unteren Sonderbehörde. Sie können Verwaltungsakte verfügen und handeln als staatliche Institution. Somit ist Schule kein rechtsfreier Raum, doch sie hat kein Selbstverwaltungsrecht. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, dem sogenannten Schulverhältnis. Dies wird durch § 23 SchG geregelt.

Rechte von Schulleitungen

Die Schulleitungen haben daher zum Beispiel grundsätzlich kein Recht, Arbeitsverträge mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Die Kultusbehörde kann jedoch die Schulleitung dazu ermächtigen, im Namen und Auftrag des Landes Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern zu schließen. Dies können Vereinbarungen über die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Kooperationsvereinbarungen mit Institutionen, Vereinen usw. sein. So können außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote an der Schule realisiert werden.

Tätigkeitsverhältnisse

Ehrenamt

Angebote von ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen von außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten sind an Schulen möglich. Im Jugendbegleiter-Programm ist das bereits seit Jahren erfolgreiche Praxis und erweitert bzw. ergänzt das schulische Angebot sinnvoll. An Ganztagschulen ist diese Beschäftigungsform ebenfalls möglich. Durch eine Vereinbarung über die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit können Einzelpersonen Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen machen. Wichtig dabei ist der Charakter eines aktiven Angebots. Der Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen zum Zweck der reinen Aufsichtsführung ist ausgeschlossen. Die ehrenamtlich tätige Person darf eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese darf die sogenannte Übungsleiterpauschale von 2400,- € im Jahr nicht übersteigen. Eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

ist daher nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Person an mehreren Schulen arbeitet. In der Summe der Einkünfte darf die Höhe der Übungsleiterpauschale nicht überschritten werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Person selbst. Die Schule klärt die Person lediglich über den Sachverhalt auf. Auch die sogenannten Minijobs können nicht als ehrenamtliche Tätigkeit angesehen werden. Die Beschäftigung muss dauerhaft angelegt sein. Daher würde ein Minijobbeinkommen auf das Jahr bezogen die Höhe der Übungsleiterpauschale übersteigen. Zudem wird bei Minijobs ein pauschaler Arbeitgeberanteil gezahlt, was eine Anstellung an Schulen aufgrund deren Rechtsstellung ausschließt.



Schulleitungen können sich die Aufklärung über das maximale jährliche Einkommen für ehrenamtlich tätige Personen auch schriftlich bestätigen lassen.

Kooperationen mit außerschulischen Partnereinrichtungen

Schulen und außerschulische Partnereinrichtungen können Kooperationsvereinbarungen abschließen. Darin erklären sie eine Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule. Die Schule definiert, welches Angebot über den außerschulischen Partner realisiert werden soll und zu welchen Konditionen dies geschieht. Es werden u.a. Angaben zum Ort des Angebots, zum Zeitrahmen, zur Person und deren Vertretung sowie zum Honorar gemacht.

Der außerschulische Kooperationspartner realisiert dann den Angebotswunsch nach den Vereinbarungen der Kooperation. Die betreffende Person kann somit das außerunterrichtliche Ganztagsangebot an der Schule umsetzen.

Um sicherzustellen, dass die Person für diese schulische Arbeit geeignet ist, stellt die Schulleitung die persönliche und fachliche Eignung der Person fest. Nur dann kann das Ganztagsangebot realisiert werden.

Kooperationspartner von Schulen übernehmen durch ihre Angebote an Ganztagschulen wichtige Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung zur Auf-

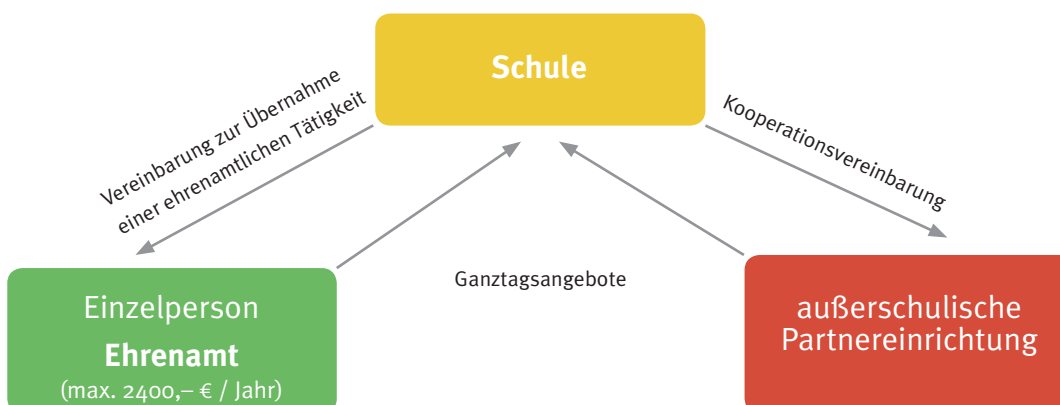
sicht und einen fachgerechten Umgang mit den Schülerinnen und Schülern. Die Schulleitungen haben die Aufgabe, sich von der persönlichen und fachlichen Eignung der Personen, die Ganztagsangebote machen, zu überzeugen. Neben dem verpflichtend vorzulegenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind also auch weitere Nachweise von pädagogisch-fachlichen Qualifikationen sinnvoll. Die können z.B. der Übungsleiterschein, Nachweise über pädagogische Praktika oder gar Belege über eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Pädagogik wie Tagesmutter, Erzieher, Lehrkraft ... sein.

Sinnvoll ist auch der Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse.

Zudem sollten Schulleitungen diese Personen über deren Rechte und Pflichten, Bildungs- und Erziehungsgrundsätze sowie die Schulordnung in Kenntnis setzen. Eine gute Einweisung schafft einen guten Überblick über schulische Gegebenheiten und erspart Missverständnisse. Eine gute Zusammenarbeit und Einbindung in das schulische Netzwerk schafft Transparenz und eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung.

Tip

Nutzen Sie hierzu die Arbeitshilfen auf den Seiten 14 und 15.



Einsatzbereiche für außerschulische Partner

Ganztagsschulen können außerschulische Partner zu unterschiedlichen Zeiten einsetzen. Ausgeschlossen ist jedoch ein Einsatz vor dem Beginn der schulpflichtigen Zeit sowie nach dem Ende des von der Schulpflicht erfassten Schultages. Einsatzzeiten sind also der Vormittagsblock, die

Mittagsfreizeit und der Nachmittagsblock. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zuständigkeiten an Ganztagsschulen nach § 4 a Schulgesetz mit Zuständigkeiten und den Bereichen, in denen Schulpflicht herrscht.

Zeitblock	Zuständigkeit	Angebot	Schulpflicht	Entgelt
früh	Kommune	Betreuung	keine Schulpflicht	Anbieter kann Entgelt verlangen
vormittags	Schule	Unterricht oder Ganztagsangebote*	Schulpflicht	kein Entgelt*
mittags	Kommune im Speiseraum	Essensausgabe und Aufsicht	keine Schulpflicht	Kommune kann für das Essen ein Entgelt erheben
	Schule außerhalb des Speiseraums (15 € Budget)	Ganztagsangebote		kein Entgelt*
nachmittags	Schule	Unterricht oder Ganztagsangebote*	Schulpflicht	kein Entgelt*
spät	Kommune	Betreuung	keine Schulpflicht	Anbieter kann Entgelt verlangen

Folgende Aspekte sind hierzu zu beachten:

- Die Ganztagsschule umfasst nicht den Früh- oder Spätblock.
- Jugendbegleiter können außer im Speiseraum in jedem Block parallel zu den Ganztagsangeboten eingesetzt werden.
- Aufsicht und Essenausgabe im Speiseraum sollten über verschiedene Personen erfolgen.
- *Ganztagsangebote müssen kostenfrei sein. Kostenpflichtige Angebote können parallel zum kostenfreien Angebot eingebunden werden.

Mittagsband

Das sogenannte Mittagsband umfasst die Zeit des Mittagessens und der Mittagsfreizeit. Es gibt keine Vorschrift, wie lange das Mittagsband sein muss. Den Schülerinnen und Schülern sollte jedoch ausreichend Zeit zum Essen und zur Entspannung oder Bewegung gegeben werden. Daher empfiehlt sich eine Mittagspause von etwa 60 Minuten. Übersteigt die Anzahl der Ganztagskinder die Kapazität des Speiseraums, werden an den Schulen meist Schichten eingerichtet. Dies bedeutet in vielen Fällen auch eine Verlängerung des Mittagsbandes. Auch eventuell zu beachtende Verkehrsverbindungen für Schülerinnen und Schüler, die über den Mittag nach Hause gehen bzw. fahren, beeinflussen vielerorts die zeitliche Länge des Mittagsbandes.

An Schulen nach § 4a SchG ist in punkto Zuständigkeit für den Bereich im Speiseraum die Lage klar. Hier ist der Schulträger für die Essenausgabe und die Aufsichtskräfte zuständig. Lehrkräfte und das Personal von außerschulischen Partnern können hier nicht eingesetzt werden. Selbst wenn die Lehrkräfte gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern essen und so an einer sinnvollen Essenskultur und der Stärkung des Gemeinschaftssinns mitwirken, können diese hier keine verpflichtenden schulischen Aufgaben übernehmen. Auch die Anrechnung auf Deputate ist demnach ausgeschlossen. Eine freiwillige Übernahme einer Aufsichtsfunktion oder pädagogischer Aufgaben ist jedoch mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

An Ganztagschulen nach § 4 a SchG sind außerhalb des Speiseraums die Schulen zuständig. Hierfür erhalten sie ein Budget, das sich nach den Gesamt-

schülerzahlen der Schule richtet. Mindestens zwei Betreuungspersonen muss jede Schule realisieren. Als Budget werden pro Person 15 € pro Ganzttag zugrunde gelegt. Rechnerisch entfallen dann auf jede Person bis zu 80 Schülerinnen und Schüler.

Grundlage für das Mittagspausenbudget ist die Anzahl der gesamten Schülerschaft der Primarstufe. Es werden alle Schülerinnen und Schüler gezählt, nicht nur diejenigen, die an der Ganztagschule in Wahlform am Ganzttag teilnehmen. Nimmt also nur ein Teil der Schülerschaft am Ganzttag teil, reduziert sich die Größe der zu betreuenden Schülergruppe je Betreuungsperson. Das Budget wird jedoch nicht reduziert.

An Ganztagschulen der verbindlichen Form sind jedoch alle Schülerinnen und Schüler im Ganzttag. An diesen Schulen wird die rechnerische Größe zur realen Größe. Somit kommt unweigerlich die Frage auf, ob die Verantwortung bei einer Gruppengröße von bis zu 80 Kindern noch getragen werden kann. Da jedoch die 2x15 € als Budget verstanden werden und ein Betreuungsschlüssel von mindestens zwei Personen ausgewiesen ist, lässt dies für die Schule weitere Optionen zu. Die Schule kann das Budget auch auf weitere Betreuungspersonen verteilen. Somit reduziert sich zwar der Pro-Kopf-Verdienst, doch ist eine Reduzierung der Gruppengröße damit verbunden.

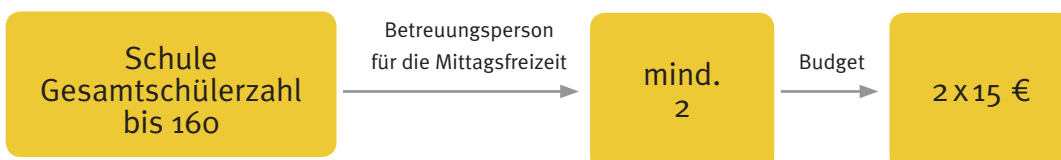


Mittagsband
=
Mittagessen
+
Mittagsfreizeit



Gesamtsschülerzahl ...
bis 160 Schüler → 2x15 €
bis 240 Schüler → 3x15 €
bis 320 Schüler → 4x15 €
... pro Ganzttag!

Der Schlüssel sind immer 80 Schüler.



Tipp

Wie viele Betreuungspersonen über die Mindestanzahl hinaus mit dem Budget bezahlt werden, entscheidet die Schule.

Nutzen Sie die Möglichkeit, das Personal aus evtl. früheren Betreuungsprogrammen hierfür zu gewinnen.

Kooperationen an Ganztagschulen

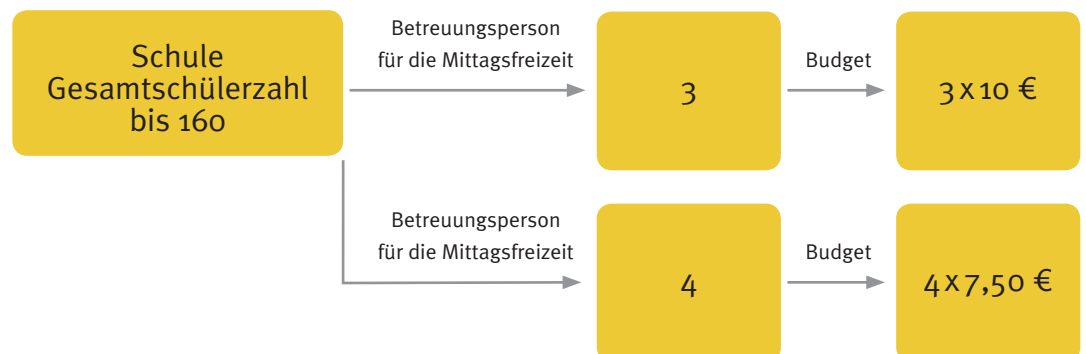
Hinweise und Anregungen zur Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern am Beispiel Grundschule



Der Pro-Kopf-Verdienst kann mit der steigenden Anzahl an Betreuungspersonen ein recht niedriges Niveau erreichen und kann somit nur als Aufwandsentschädigung verstanden werden, wie dies bei der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten der Fall ist. Eine Erhöhung des Verdienstes durch eine Zusatzfinanzierung Dritter ist jedoch auch möglich.



Das Mittagsbudget kann auch auf mehr Personen aufgeteilt werden als die Mindestanzahl.



Zwei wichtige Aspekte zur Betreuungstätigkeit während der Mittagsfreizeit:

1. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine pädagogische Aufgabe. Eine reine Aufsichtsführung wie zum Beispiel in den sogenannten Hofpausen ist nicht möglich. Selbst wenn die Begrifflichkeiten *Aufsichtspersonen* und *Betreuer* synonym verwendet werden, sind sie jedoch in der Umsetzung zu unterscheiden. Die Tätigkeit der Betreuungspersonen wird also mit einem pädagogischen Rahmen belegt. Bewegungsangebote, Aktionsspiele oder die Betreuung von Lese- und Ruhezonen sollen hier stellvertretend für viele weitere Möglichkeiten genannt werden.
2. Eine reine Aufsichtsführung von Einzelpersonen im Rahmen des Ehrenamts ist im Bereich der Mittagsfreizeit nicht möglich. Dies hat rechtliche Hintergründe, die an diese Stelle nicht näher erläutert werden sollen. Somit benötigt die Schule für die Beschäftigung der Betreuungspersonen einen Träger. Dies können zum Beispiel der Schulträger oder auch der Schulförderverein sein, der die Betreuerinnen und Betreuer anstellt und der Schule zuleitet. Hierzu schließen Schule und Träger entsprechende Kooperationsvereinbarungen - wie im früheren Abschnitt erläutert.

Monetarisierung

Das Schulgesetz (§ 4a SchG) erlaubt den Ganztagschulen, bis zu 50% ihrer zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb zu monetarisieren. Schulen bekommen so die Möglichkeit, Angebote außerschulischer Partner in den Ganztagsbetrieb zu integrieren und diese angemessen zu entlohnen. Pro monetarisierter Lehrerwochenstunde erhält die Schule ein Budget von 1800 € im Schuljahr. Die damit umsetzbaren außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote können im Vormittagsblock oder im Nachmittagsblock liegen, nicht jedoch im Mittagsband (s. Abschnitt „Mittagsband“ auf Seite 9), da es hierfür das 15 €-Budget gibt. Lehrerwochenstunden, auch monetarisierte, können nicht im Mittagsband eingesetzt werden.

Die monetarisierten Lehrerwochenstunden finden ihre Anwendung in Ganztagsangeboten außerschulischer Partner. Diese Partner können sowohl Einzelpersonen sein, die im Ehrenamt direkt von der Schule beschäftigt werden oder Vereine, Verbände, Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen, Kirchen usw. Diese Institutionen schließen wieder Kooperationsvereinbarungen mit der Schule und erhalten die monetarisierten Mittel für die Anstellung und Bezahlung der Personen, die das Ganztagsangebot an der Schule umsetzen.

Für Schulen kann die Möglichkeit der Monetarisierung einen lohnenden Anreiz darstellen, außerschulische Partner in das Schulleben zu integrieren und somit mehr „reale Lebenswelt“ in den mitunter abstrakten Schulalltag zu bringen. Folgende Aspekte sollten bei der Nutzung dieser Möglichkeit bedacht werden:

1. Die Akquise der außerschulischen Partner kann sich als schwierig erweisen. Grund dafür ist nicht eine unzureichende Entlohnung, sondern der zeitliche Rahmen. Die Monetarisierung greift nur in den von der Schulpflicht erfassten Blöcken. Somit müssen die außerschulischen Partner in einer Zeit an der Schule sein, die in der Regel im Rahmen des üblichen Arbeitstags liegt. Vollzeit-Berufstätige können dann nicht gleichzeitig ein Engagement an Schulen leisten.

Tipp: Nutzen Sie die Monetarisierung, wenn Sie bereits mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten, die Ihnen dauerhafte und verlässliche Angebote zu üblichen (ganztägigen) Schulzeit zusichern können. Für neue Kooperationsvereinbarungen empfiehlt sich eine frühzeitige Akquise, damit bereits „gesicherte“ Angebote für das Folgeschuljahr als monetarisierte Mittel in der ASD-BW Prognose im Frühjahr eingetragen werden können. Somit verhindern Sie einen „Schuss ins Blaue“. Werden keine geeigneten außerschulischen Partner gefunden, müssen die nicht verwendeten Gelder zurücküberwiesen werden. Einen Ausgleich durch Lehrkräfte erhält die Schule dann aber nicht.



Betreuung ist eine pädagogische Aufgabe und daher mehr als Aufsicht!

Kooperationen an Ganztagschulen

Hinweise und Anregungen zur Zusammenarbeit von Schulen
mit außerschulischen Partnern am Beispiel Grundschule



2. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind mit monetarisierten Mitteln grundsätzlich möglich. Bei 1800 € Budget für eine Lehrerwochenstunde wäre der Verdienst je Wochenstunde jedoch zu hoch für ein Ehrenamt. Ein vereinfachtes Rechenbeispiel:

1800 € geteilt durch ca. 40 Wochen/Schuljahr ergeben 45 € Stundenlohn.

Dies übersteigt bei Weitem den Bereich einer Aufwandsentschädigung und kann demnach nicht als Ehrenamt angesehen werden.

Tipp: Es empfiehlt sich auch hier eine Anstellung über einen Träger. Mit diesem schließt sich Schule entsprechende Kooperationsverträge. Der Träger wäre dann auch in der Lage, den Verdienst zu erhöhen oder Steuer- und Versicherungsbeiträge zu leisten. Dies kann die Schule aufgrund ihrer Rechtsstellung selbst nicht.

3. Der Umgang mit Geld in Form von „Löhnen“ ist für Schulen und insbesondere für deren Schulleitungen praktisch Neuland. Gerade außerhalb von ehrenamtlichen Beschäftigungsverhältnissen wie beim Jugendbegleiter-Programm können Schulleitungen schnell erkennen, dass die Verwaltung dieser Sache für einen Pädagogen deutliche Herausforderungen bietet. Der Verwaltungsaufwand darf nicht verkannt werden. Schulen, die bereits am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen, wissen das, nehmen jedoch die Herausforderungen an und den Aufwand in Kauf. Denn sie wissen um den pädagogischen Vorteil.

Tipp: Nutzen Sie die Möglichkeit, ab 10 monetarisierten Stunden eine „Verwaltungsstunde“ herauszulösen. Überlegen Sie auch, ob Sie diese Stunde als Schulleitung selbst verwenden oder outsourcen. Achten Sie auch darauf, welche Zuständigkeiten tatsächlich bei der Schule und somit in Ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Aufgabenfelder im Bereich der Ganztagschule

Etabliert sich eine Schule als Ganztagschule nach Schulgesetz, nimmt sie einen noch umfassenderen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahr, als sie es im Halbtagsbetrieb getan hat. Sie deckt einen deutlich erweiterten Tagesbereich verbindlich ab und leistet neben dem Unterricht auch weitergehende Bildungs- und Betreuungsangebote. Auch eine Essenskultur wird geboten. Neben der Frühstückspause wird ein Mittagessen angeboten. Zudem wird der schulische Ganztags vielerorts durch kommunale Betreuungsangebote erweitert oder ergänzt.

Doch wann und wo ist die Schule zuständig? Schulleitungen von Ganztagschulen erhalten eine Anrechnungsstunde für die zusätzlichen Leitungsaufgaben. Das ist nicht üppig und erfordert ein exaktes Abwägen der zu leistenden Aufgaben. Daher ist es notwendig, genau auf die Zuständigkeiten zu achten.

Eine kommunale Früh- oder Spätbetreuung obliegt der Kommune. Die Verwaltungsaufgaben hierzu sind nicht im Aufgabenbereich der Schule anzusiedeln, denn kommunale Betreuungsangebote sind keine

schulischen Angebote. Sie finden lediglich in Zusammenarbeit mit der Schule z.B. in den schulischen Räumlichkeiten statt. Natürlich ist es unbestritten, dass eine gemeinsame Koordination der Angebote für die Kinder gewährleistet werden sollte. Doch rechtlich beginnt und endet die Zuständigkeit mit der Schulpflicht. Eine Ausnahme liegt lediglich im Bereich der Mittagsfreizeit, für den die Schule an Schulen nach § 4 a SchG auch ohne geltende Schulpflicht zuständig ist.

Während der Zeit des Mittagessens nimmt die Schule ebenfalls keine direkten Aufgaben wahr. Lediglich die Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs, die nach § 41 SchG im Aufgabenbereich des Schulleiters liegt, greift auch in der Mittagspause. Die Modalitäten z.B. der Essenspläne, Ausgabe, Bezahlung und der Aufsicht obliegen dem Träger.



erweitertes Aufgabenfeld für Schulleitungen an Ganztagschulen

- *längere Schulzeiten*
- *erweitertes Vertretungskonzept*
- *Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern*
- *Mittagsbudget und ggf. Monetarisierung Absprachen mit dem Schulträger*
- *Entwicklung / Weiterentwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzepts*
- *Rückmeldungen/Evaluation*

Vernetzung von Schulen mit außerschulischen Partnern

Die Einbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten von außerschulischen Partnern ist eines der zentralen Elemente einer gelingenden Ganztagspädagogik. Eine gute Vernetzung der Schule mit ihrem regionalen Umfeld ist hierzu Voraussetzung. Um den Vernetzungsprozess zu gestalten, können sich Schu-

len und Partnerunternehmen einer Plattform bedienen, die es möglich macht, lokale Bildungsnetzwerke sichtbar zu machen sowie Angebote und Gesuche einzustellen. Die Jugendstiftung Baden-Württemberg stellt hierzu die Internetseiten: www.bildungsnetzwerke-bw.de zur Verfügung.

Arbeitshilfe

Qualifikationsnachweise und Selbsteinschätzung

Die nachfolgenden Angaben sind als Gesprächsgrundlage für Schulleitungen und außerschulische Partner gedacht und dienen der Hilfestellung zur Einschätzung der persönlichen und fachlichen Eignung außerschulischer Partner.

Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Qualifikationsnachweise

Bitte machen Sie nachfolgend Angaben zu zutreffenden Feldern. Ergänzen Sie ggf. und fügen Sie wenn möglich Dokumente an, die Ihre Qualifikationen belegen.

Beruf	
ehrenamtliche Tätigkeiten	
Mitgliedschaften	
kirchliches Engagement	
Übungsleiterqualifikation	

Erfahrungswerte

Geben Sie nachfolgend an, in welchen Bereichen Sie über Erfahrungswerte verfügen.

Erfahrungsbereich	viel Erfahrung	mäßig Erfahrung	kaum Erfahrung
Gesprächsführung			
lebenslanges Lernen			
interkulturelle Gruppen			
Selbstbeobachtung			
Selbstmanagement			

Selbsteinschätzung

Schätzen Sie Ihre Kompetenzen nach den Vorgaben der Tabelle ein.

Kompetenz	besonders ausgeprägt	gut ausgeprägt	wenig ausgeprägt	kaum ausgeprägt
Anpassungsfähigkeit				
Belastbarkeit				
Durchsetzungsvermögen				
Engagement und				
Einsatzbereitschaft				
Einfühlungsvermögen/Empathie				
Flexibilität				
Kritikfähigkeit				
Kommunikationsfähigkeit				
Kreativität				
Konfliktfähigkeit				
Organisationsfähigkeit				
Offenheit				
Präsentationsstärke				
Teamfähigkeit				
Verhandlungskompetenz				
Verantwortung				
Zeitmanagement				

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztagig lernen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

deutsche Kinder-
und Jugendstiftung

„Ideen für mehr! Ganztagig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

IDEEN FÜR MEHR!

ganztagig lernen.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT